

D) HINWEISE

Eine Verletzung von Verlehnungs- oder Formvorschriften des Bundesgesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeschädigt, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Weilheim i.Ob., den 20.06.1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 20.03.1985 bis 01.10.1985 im Rathaus öffentlich ausgestellt.

Weilheim i.Ob.  
den 02.10.1985  
Dr. Bauer  
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.Ob hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.10.1985 Nr. 0.203/85, den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Weilheim i.Ob.  
den 25.10.1985  
Dr. Bauer  
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 28.01.1986 Nr. 222/1-4622-1-W-31-6(85) genehmigt.

Weilheim i.Ob.  
den 11.02.1986  
Dr. Bauer  
1. Bürgermeister

Der genehmigte Plan wurde mit der Begründung im Rathaus gemäss § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11.02.1986 durch Amtsblatt bekanntgemacht worden.



D) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art und Mass der baulichen Nutzung

Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäss § 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

Im gesamten Baugelände wird offene Bauweise festgesetzt.

Je Wohnhaus ist max. eine überbaute Fläche von 180 qm zulässig. Pro Wohngebäude (eine Doppelhaushälfte wird als eine Wohneinheit gerechnet) sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Pro Grundstück ist max. eine Doppelgarage für Pkw zulässig, Grenzabstand gemäss Art. 7 BayDO.

Garagen und Nebengebäude sind auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Bei Garagen ist der notwendige Stauraum von 5,10 m einzuhalten. Nebengebäude sind nur im baulichen Zusammenhang mit den Wohngebäuden oder Garagen zulässig.

Die Aufstellung von Lagerhilfen für gasförmige oder flüssige Stoffe, sowie das Lagern von gewerblichem Gut und das Abstellen von Fahrzeugen im Freien ist nicht zulässig.

2. Gestaltung

Die Fassaden sind nur als Putzfasaden mit Anstrich in leichten Farbtönen zulässig. Als Wandverkleidungen sind nur Holzverkleidungen gestattet.

Die Garagen und Nebengebäude sind in der Dachneigung, der Dachbedeckung und dem Verputz dem Wohnhaus anzupassen, Sichtbeton ist unzulässig. Es sind nur Holztreppeneinzubauen.

Bei zusammengebauten Garagen ist einseitige Dachneigung, Dachbedeckung und Verputz vorzuziehen.

Es sind nur Messinggaragen mit Sattel- bzw. Walmdach zulässig. Hauptstrichtung ist Ost - West. Andere Firststrichtungen im städtebaulichen Zusammenhang sind aussergewöhnlich möglich.

Wellblech- und Asbestzementgaragen sind nicht gestattet.

Der Stauraum vor den Garagen ist freizuhalten.

Bebauungsplan "HERZOGSTANDSTRASSE NORD" Weilheim i.Ob.

Die Stadt Weilheim i.Ob. erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 u. 10 des Bundesgesetzes (BauNVO) Art. 91 der Bayerischen Verfassung (BayVerf) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich

WA allgemeines Wohngebiet

Baugrenze

II max. 2 Vollgeschosse, Kniestock bei I + D zulässig, Kniestock über dem II. Vollgeschoss unzulässig. Dachgeschossausbau nach den Bestimmungen der BayDO möglich.

Verkehrsfläche

Stressenbegrenzungslinie

Sichtdreieck

→ Firststrichtung, Satteldach: die Dachneigung ist der Dachneigung der bestehenden Gebäude im Baugelände anzupassen

g Maßzahl, z.B. 9 m

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Wohn- und Nebengebäude

vorgeschlagene Hauskörner

bestehende Grundstücksgrenzen

1330 bestehende Flurnummern z.B. 1330

17



19.09.1983  
STADTBAUAMT  
geändert 25.11.85  
geändert 25.11.85  
geändert 25.11.85